



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1987

Nummer 31

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	25. 3. 1987	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1987/89) . . . . .	646

## II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
27. 4. 1987	<b>Wohnungsbauförderungsanstalt</b> Bek. – Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1987/89); Vordrucke . . . . . <b>Hinweise</b> Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 17 v. 24. 4. 1987 . . . . . Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 4. 1987 . . . . . Nr. 9 v. 1. 5. 1987 . . . . .	650 663 663 664

2370

## I.

**Gewährung von Aufwendungszuschüssen  
zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten  
Wohnungsbau**

(Härteausgleich 1987/89)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr v. 25. 3. 1987 –  
IV A 1 – 2020 – 212/1987

**1 Zweck und Gegenstand der Förderung**

- 1.1 Zur Sicherung tragbarer Mieten werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1987/89 für öffentlich geförderte Wohnungen gewährt, um im Zeitraum vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 die Miete für begünstigte Mieter auf 7,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu senken.
- 1.2 Die Aufwendungszuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 II. WoBauG. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

**2 Förderungsfähige Wohnungen, begünstigte Mieter**

- 2.1 Förderungsfähig sind Wohnungen (Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen, Wohnungen in Eigenheimen, Eigentumswohnungen), die vermietet, mit öffentlichen Mitteln aus dem Haushalt des Landes oder aus dem Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt gefördert worden sind und der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG unterliegen.
- 2.2 Aufwendungszuschüsse werden nur gewährt
- 2.21 für Wohnungen von Mietern, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um nicht mehr als 5 vom Hundert übersteigt.
- 2.22 für Wohnungen von Mietern, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um nicht mehr als 20 vom Hundert übersteigt, wenn der Vermieter sich aufgrund einer verbindlichen Erklärung unwiderruflich verpflichtet, einen Mietverzicht in Höhe der auszuzahlenden Aufwendungszuschüsse für die Dauer der Gewährung zu leisten.
- 2.3 Aufwendungszuschüsse können dem Vermieter oder dem Mieter (jedoch nicht dem Untermieter eines Teils einer Wohnung) gewährt werden.
- 2.31 Der Vermieter kann Aufwendungszuschüsse für diejenigen Wohnungen des Gebäudes erhalten, die von begünstigten Mietern (Nummer 2.2) bewohnt werden.
- 2.32 Der Mieter kann Aufwendungszuschüsse für seine Wohnung erhalten, wenn er zum begünstigten Personenkreis (Nummer 2.2) gehört und der Vermieter ihm erklärt hat, daß er Aufwendungszuschüsse für das Gebäude, zu dem die Wohnung des Mieters gehört, nicht beantragt habe und für die Zukunft auf eine Antragstellung verzichte.

**3 Höhe der Aufwendungszuschüsse**

- 3.1 Aufwendungszuschüsse werden gewährt
- 3.11 für Wohnungen begünstigter Mieter nach Nummer 2.21 in Höhe des Betrages, um den die monatliche Miete für die Wohnung den Betrag von 7,00 Deutsche Mark, vervielfältigt mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung (Miethöchstbetrag) übersteigt.
- 3.12 für Wohnungen begünstigter Mieter nach Nummer 2.22 in Höhe der Hälfte des Betrages, um den die monatliche Miete den Miethöchstbetrag übersteigt.
- 3.2 Die Wohnfläche der Wohnung wird nicht auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet. Bei der Feststellung der Wohnfläche bleibt die Untervermietung eines Teils der Wohnung unberücksichtigt.

**3.3 Die monatliche Miete umfaßt**

- 3.31 die Einzelmiete (§ 8 a Abs. 5 WoBindG); trägt der Vermieter die Kosten der Schönheitsreparaturen, sind von der Einzelmiete die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung hierfür angesetzten höheren Instandhaltungskosten nach § 28 II. BV mit ihrem monatlichen Anteil abzusetzen;
- 3.32 die monatliche Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten – jedoch ohne die Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, Kosten der Versorgung mit Fernwärme und Fernwarmwasser, Kosten maschineller Wascheinrichtungen (Nummern 4, 5, 6 und 16 der Anlage 3 der II. BV) – und des anteiligen Umlageausfallwagnisses und
- 3.33 einen monatlichen Zuschlag zur Deckung erhöhter laufender Aufwendungen aufgrund von baulichen Änderungen oder einer Wohnungsvergrößerung gemäß §§ 8 Abs. 2 oder 8 Abs. 2 NMV 1970.
- 3.4 Bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse werden sonstige Zuschläge nach § 28 NMV 1970, Nachzahlungen auf abgerechnete Betriebskosten gemäß § 20 Abs. 3 und 4 NMV 1970 sowie Vergütungen nach § 27 NMV 1970 nicht berücksichtigt.
- 3.5 Als monatliche Miete ist das tatsächlich gezahlte Entgelt zugrunde zu legen, höchstens jedoch das preisrechtlich zulässige Entgelt. Mieterhöhungen, insbesondere durch einseitige Erklärung nach § 10 WoBindG, die nach den Umständen erkennbar dem Zweck dienen, Subventionen im Härteausgleich überhaupt oder mit einem höheren Betrag zu erhalten, werden bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse nicht berücksichtigt. Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklich erklärten Ziel erbracht werden, die Miete unter den Betrag von 7,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu senken, werden bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse nicht angerechnet. Ein Mietnachlaß, den der Vermieter im Zeitpunkt der Beantragung der Aufwendungszuschüsse ohne rechtliche Verpflichtung gegenüber der preisrechtlich zulässigen und vereinbarten Miete bereits gewährt, wird bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse nicht berücksichtigt, wenn der Vermieter sich ausdrücklich verpflichtet, diesen Mietnachlaß mindestens während des Förderungszeitraums in voller Höhe weiter zu gewähren.
- 3.6 Abweichend von Nummer 3.31 ist der Ermittlung des Härteausgleichs zugrunde zu legen
- 3.61 bei vermieteten Bauherrenwohnungen: die Durchschnittsmiete je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, die sich aufgrund der Wirtschaftlichkeitsberechnung für die übrigen öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit ergibt, vervielfältigt mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung;
- 3.62 bei vermieteten Eigentumswohnungen und bei vermieteten Wohnungen in Eigenheimen, die aufgrund einer Lastenberechnung gefördert worden sind: die Vergleichsmiete, bei deren Berechnung von der – bei der Bewilligung der Wohnungsbauförderungsmittel maßgebenden – Höchstdurchschnittsmiete abzüglich der darin enthaltenen Betriebskosten als Grundbetrag gemäß § 11 Abs. 2 NMV 1970 ausgegangen wird; dies gilt auch dann, wenn der Übergang auf die Kostenmiete genehmigt worden ist.
- 3.7 Der für jede einzelne Wohnung ermittelte Monatsbetrag der Aufwendungszuschüsse ist auf einen vollen DM-Betrag aufzurunden. Aufwendungszuschüsse unter 5,00 Deutsche Mark je Wohnung und Monat werden nicht bewilligt; dies gilt auch bei Wiederholungsanträgen (Nummer 5.7).

- 4 Dauer der Gewährung der Aufwendungszuschüsse**
- T.** 4.1 Der Zeitraum, für den Aufwendungszuschüsse zur Verminderung der Miete gewährt werden (Förderungszeitraum), umfaßt – vorbehaltlich der Nummern 4.2 und 4.3 die Zeit vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1989.
- T.** 4.2 Der Förderungszeitraum beginnt am 1. Juli 1987, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember 1987 gestellt worden ist. Im übrigen beginnt der Förderungszeitraum mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.
- T.** 4.3 Der Förderungszeitraum endet vor dem 30. Juni 1989 mit dem Ende des Monats.
- 4.31 in dem aufgrund von §§ 15–17 WoBindG die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet,
- 4.32 in dem die Wohnungsnutzung durch den Mieter, der die Bewilligung der Aufwendungszuschüsse beantragt hatte, endet.
- 4.4 Aufwendungszuschüsse werden mit der Maßgabe bewilligt, daß
- 4.41 sie von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert, zum Beispiel durch Verringerung von Fremdmittelzinsen; hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten nach Nummer 3.5 Satz 3 beruhen oder die nach dem 31. März 1989 wirksam werden;
- 4.42 sie von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden können, zu dem eine Änderung der Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG in Kraft tritt,
- 4.43 sie neu berechnet werden können, wenn die Pauschbeträge für Verwaltungs- oder Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 II. BV) und dementsprechend der Miethöchstbetrag (Nummer 3.11) erhöht werden.
- 5 Antragstellung**
- 5.1 Der Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters in zweifacher Ausfertigung mit den darin aufgeführten Unterlagen einzureichen
- a) bei der Gemeinde als Antragsannahmestelle oder
- b) bei der Bewilligungsbehörde (§ 2 Abs. 1 WoBauFördG),
- c) für Wohnungen, die auch mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert worden sind, bei der Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen).
- 5.2 Der Vermieter hat bei erstmaliger Beantragung von Aufwendungszuschüssen in dem Antragsvordruck für alle förderungsfähigen Wohnungen (Nummer 2.1) des Gebäudes deren Wohnfläche, die Lage im Gebäude und eine laufende Nummer (z. B. Wohnungsnummer aus der Buchführung des Vermieters) anzugeben; dies gilt auch für diejenigen Wohnungen, für die Aufwendungszuschüsse nicht beantragt werden oder die im Zeitpunkt der Antragstellung nicht vermietet sind. In dem Antragsvordruck sind nur die Wohnungen desselben Gebäudes anzugeben, auch wenn das Gebäude zu einer Wirtschaftseinheit gehört.  
Bei einem Wiederholungs- oder Weitergewährungsantrag (Nummern 5.7 bis 5.83) hat der Vermieter den vorbereiteten Antragsvordruck, den die Wohnungsbauförderungsanstalt mit dem Bewilligungsbescheid versandt hat (Nummer 6.5), zu verwenden und die darin eingetragenen Angaben entsprechend abzuändern oder zu ergänzen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Vermieter nach der erstmaligen Antragstellung Aufwendungszuschüsse für andere Wohnungen des Gebäudes beantragt.
- 5.3 Dem Antrag sind Nachweise über die Zugehörigkeit der Mieter zum begünstigten Personenkreis beizufügen, für deren Wohnungen Aufwendungszuschüsse beantragt werden; Nachweise sind nicht erforderlich
- a) für Mieter von Altenwohnungen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und deren hinterbliebenen Ehegatten,
- b) bei einem Wiederholungsantrag (Nummer 5.7).  
Der Nachweis der Begünstigung ist zu führen,
- 5.31 wenn der Antrag vom Mieter gestellt wird, durch eine Einkommenserklärung gemäß RdErl. v. 22. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370); hierbei ist als Stichtag der Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde zu legen;
- 5.32 wenn der Antrag vom Vermieter gestellt wird, durch Vorlage der Bescheinigung A gemäß der Anlage 1 zum RdErl. v. 23. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370), die innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragseingang ausgestellt worden ist; die Eintragung einer Gültigkeitsdauer entfällt. Bei der Ausstellung ist als Stichtag der Zeitpunkt der Beantragung der Bescheinigung zugrunde zu legen. Für Begünstigte nach Nummer 2.22 werden in der Bescheinigung A die Worte „in Verbindung mit Nummer 1.1 Satz 3 WFB 1984 nicht“ ersetzt durch die Worte „nicht um mehr als 20 v. H.“.
- 5.4 Anstelle dieses Nachweises genügt die Vorlage einer Ablichtung
- 5.41 eines Wohngeldbescheides, mit dem Wohngeld für den Zeitpunkt der Antragstellung und des Beginns des Förderungszeitraums (Nummern 4.1 bis 4.32) gewährt wird; die Ablichtung des Wohngeldbescheides kann der Mieter auch unmittelbar der Bewilligungsbehörde vorlegen, wenn der Antrag vom Vermieter gestellt wird;
- 5.42 einer Wohnberechtigungsbescheinigung, die innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragseingang nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Buchst. a WoBindG aufgrund der Einhaltung der Einkommensgrenze ausgestellt worden ist;
- 5.43 einer Bescheinigung A nach dem RdErl. v. 23. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370), die innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragseingang aus anderem Anlaß ausgestellt worden ist.
- 5.5 Der Mieter hat seinem Antrag außerdem beizufügen,
- 5.51 eine Auskunft des Vermieters über die Höhe und Zusammensetzung der Miete gemäß § 29 Abs. 1 NMV 1970,
- 5.52 eine Erklärung des Vermieters, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt vor dem 30. Juni 1989 die Bindung an die Kostenmiete entfallen wird,
- 5.53 bei Begünstigten nach Nummer 2.22 eine verbindliche Erklärung des Vermieters, mit der dieser sich unwiderruflich verpflichtet einen Mietverzicht in Höhe der Aufwendungszuschüsse für die Dauer der Gewährung zu leisten.
- 5.6 Der Antrag ist, insbesondere hinsichtlich der begünstigten Mieter (Nummer 2.2) und der monatlichen Miete (Nummer 3.3), auf die Verhältnisse bei Beginn des Förderungszeitraumes (Nummer 4.2) – unbeschadet des Nachweises der Begünstigung der Mieter nach Nummern 5.3 bis 5.43 – abzustellen.
- 5.7 Mit Rücksicht auf eine Mieterhöhung können für eine Wohnung, für die bereits Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härtearausgleichs 1987/89 bewilligt worden sind, höhere Aufwendungszuschüsse mit einem neuen Antrag (Wiederholungsantrag) – längstens rückwirkend für 6 Kalendermonate – beantragt werden,
- 5.71 wenn sich die Miete durch den völligen oder teilweisen Wegfall von Aufwendungssubventionen des Landes oder durch Erhebung von Zins- oder Tilgungsleistungen für Aufwendungsdarlehen des Landes erhöht hat, und zwar mit Wirkung vom Zeitpunkt der Mieterhöhung an; hierbei werden auch Änderungen der Miete aus anderen Gründen berücksichtigt;
- 5.72 wenn sich in sonstigen Fällen die bei der Bewilligung zugrundegelegte Miete um mindestens 0,35 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöht hat und zwar mit Wirkung vom Zeitpunkt der Mieterhöhung an, frühestens jedoch für die Zeit nach Ablauf von 6 Monaten seit Beginn der Laufzeit des zu-

letzt bewilligten Aufwendungszuschusses. Der Vermieter sollte im Hinblick auf seine Mitverantwortung für eine tragbare Miete auf zwischenzeitliche Mieterhöhungen bis zum Vorliegen dieser Voraussetzungen verzichten.

- 5.8 Aus Anlaß eines Mieterwechsels kann der Vermieter für eine Wohnung, für die bereits Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1987/89 bewilligt worden sind, die Weitergewährung von Aufwendungszuschüssen vom Zeitpunkt des Wohnungsbezugs durch den neuen Mieter beantragen (Weitergewährungsantrag),
- 5.81 in der bisherigen Höhe, wenn der neue Mieter zum gleichen begünstigten Personenkreis wie der frühere Mieter gehört,
- 5.82 in halber Höhe, wenn für den bisherigen Mieter Aufwendungszuschüsse in voller Höhe nach Nummer 3.11 gewährt worden sind, jedoch der neue Mieter zum Personenkreis nach Nummer 2.22 gehört,
- 5.83 in doppelter Höhe, wenn für den bisherigen Mieter Aufwendungszuschüsse in halber Höhe nach Nummer 3.12 ausgezahlt worden sind (Nummer 7.1 Satz 1), der neue Mieter aber zum Personenkreis nach Nummer 2.21 gehört. Entsprechend ist zu verfahren, wenn für den Mieter Aufwendungszuschüsse in halber Höhe nach Nummer 3.12 ausgezahlt worden sind, der Mieter jedoch infolge Änderung seiner Einkommens- oder Familienverhältnisse zum Personenkreis nach Nummer 2.21 gehört.
- 5.9 Anträge auf Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1987/89 können nur bis zum 30. April 1989 gestellt werden.

## 6 Bewilligung

- 6.1 Für die Entscheidung über die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen sind zuständig
  - a) die Bewilligungsbehörde (§ 2 Abs. 1 WoBauFördG),
  - b) die Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen), wenn die Wohnung auch mit Wohnungsfürsorgemiteln des Landes gefördert worden ist.
- 6.2 Zur Vermeidung von Fehlsubventionen hat die Bewilligungsbehörde durch Beratung und stichprobenweise Mietpreiskontrolle (Nummer 2.21 der Kontroll-Richtlinien, Anlage 1 der VV-WoBindG, RdErl. v. 1. 7. 1980, SMBI. NW. 238) darauf hinzuwirken, daß preisrechtlich unzulässige Mieten bei der Gewährung von Aufwendungszuschüssen nicht zugrunde gelegt werden. Insbesondere die Vorauszahlungen auf die Umlage der Betriebskosten (Nummer 3.32) sind stets auf ihre preisrechtliche Zulässigkeit zu prüfen, wenn sie die Erfahrungswerte vergleichbarer Wohnungen übersteigen.
- 6.3 Werden Aufwendungszuschüsse von Wohnungsunternehmen beantragt,
  - a) an denen kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte oder Kreise mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind oder
  - b) in deren Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder vergleichbaren Organen Bedienstete, Rats- oder Kreistagsmitglieder dieser Gebietskörperschaften tätig sind,
- erteilen die Aufsichtsbehörden die nach § 2 Abs. 2 WoBauFördG erforderliche Zustimmung zur Verfahrensvereinfachung nicht gesondert zu jedem Antrag, sondern allgemein für alle Anträge des Wohnungsunternehmens im Rahmen des Härteausgleichs 1987/89.
- 6.4 Können Aufwendungszuschüsse nach dem Ergebnis der Prüfung überhaupt nicht gewährt werden, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.
- 6.5 Sind Aufwendungszuschüsse nach dem Ergebnis der Prüfung zu gewähren, übersendet die Bewilligungsbehörde der Wohnungsbauförderungsanstalt die Entscheidung mit Begründung sowie eine Ausfertigung des geprüften Antrages mit Bearbeitungsvermerken.

Dementsprechend erstellt die Wohnungsbauförderungsanstalt im Wege der automatisierten Datenverarbeitung den Bewilligungsbescheid im Namen der Bewilligungsbehörde.

In dem Bescheid werden die Aufwendungszuschüsse für die Wohnungen nach Nummern 2.21 und 2.22 in voller Höhe bewilligt. Die Wohnungsbauförderungsanstalt übersendet eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides an den Antragsteller, die Bewilligungsbehörde und die zuständige Stelle im Sinne von § 3 WoBindG; außerdem erhält der Vermieter als Antragsteller einen vorbereiteten Antragsvordruck, insbesondere für Wiederholungs- oder Weitergewährungsanträge (Nummern 5.7 bis 5.83).

- 6.6 Der Vermieter ist im Bewilligungsbescheid zu verpflichtet,
- 6.81 die Mieten für die im Antrag und Bewilligungsbescheid aufgeführten Wohnungen insoweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1987/89 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbescheides,
- 6.82 für den Fall, daß die Miete ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzahlten Mietbeträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf solche Mietzahlungen für die Wohnung aufzurechnen, die für eine Mietzeit während des Förderungszeitraumes (Nummern 4.1 bis 4.32) geschuldet werden,
- 6.63 den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- 6.64 für die Wohnungen von Begünstigten nach Nummer 2.22 einen Mietverzicht mindestens in Höhe der Aufwendungszuschüsse während des Förderungszeitraums zu leisten,
- 6.85 der Bewilligungsbehörde eine Verminderung der Miete im Sinne von Nummer 4.41 sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts unverzüglich mitzuteilen,
- 6.66 der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung beendet hat, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden,
- 6.67 Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen (Nummern 6.81 bis 6.82) der zuständigen Stelle (im Sinne von § 3 WoBindG), der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
- 6.7 Der Mieter ist im Bewilligungsbescheid zu verpflichtet,
- 6.71 die Aufwendungszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
- 6.72 den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- 6.73 der Bewilligungsbehörde eine Mietminderung im Sinne von Nummer 4.41 sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts unverzüglich mitzuteilen,
- 6.74 der Bewilligungsbehörde den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung unverzüglich mitzuteilen.
- 6.8 Die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1987/89 ist keine Bewilligung von nichtöffentlichen Mitteln im Sinne von Tarifstelle 29.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. Im Rahmen des Härteausgleichs 1987/89 dürfen Gebühren nach Tarifstelle 29.1.18 nur für die Ausstellung der Bescheinigung A (Nummer 5.32) erhoben werden.

## 7 Auszahlung der Aufwendungszuschüsse

Die Wohnungsbauförderungsanstalt zahlt die bewilligten Aufwendungszuschüsse aus, jedoch nur in halber Höhe für die Wohnungen nach Nummer 2.22. Die

**Auszahlung wird geleistet in Halbjahresraten jeweils für die Zeit**

- a) vom 1. Januar bis 30. Juni am 15. März,
- b) vom 1. Juli bis 31. Dezember am 15. September,

eines jeden Jahres. Die erste Rate wird in der Höhe ausgezahlt, die rechnerisch auf den Zeitraum zwischen dem Ersten des Monats des Förderungszeitraums und dem Ende des Halbjahreszeitraumes nach Satz 2 entfällt.

**7.2** Die zuständige Stelle im Sinne von § 3 WoBindG unterrichtet unverzüglich die Bewilligungsbehörde, wenn ihr bekannt wird, daß bei einer Wohnung, für die Härteausgleich bewilligt worden ist, die Wohnungsnutzung durch den bisherigen Mieter endet.

**7.3** Die Bewilligungsbehörde unterrichtet unverzüglich die Wohnungsbauförderungsanstalt, wenn ihr insbesondere aufgrund von Mitteilungen des Vermieters, des Mieters oder der zuständigen Stelle (Nummern 6.66, 6.74 oder 7.2) bekannt wird, daß bei einer Wohnung, für die Härteausgleich bewilligt worden ist, die Wohnungsnutzung durch den bisherigen Mieter beendet ist.

Die Wohnungsbauförderungsanstalt stellt daraufhin die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse für die Zeit ab dem Ende des Monats ein, in dem der Mieter auszogen ist. Hat der Vermieter die Aufwendungszuschüsse beantragt, wird die Auszahlung auf seinen Weitergewährungsantrag (Nummer 5.8) wieder aufgenommen.

**7.4** Werden die im Härteausgleich 1987/89 geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen diese Bestimmungen zurückgefordert, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

## **8 Vordrucke**

Die Vordrucke, die in diesen Bestimmungen zur einheitlichen Anwendung vorgeschrieben sind, werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufgestellt, von mir genehmigt und von der Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgemacht.

## **9 Schlußvorschriften**

**9.1** Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft. Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung „Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1983/87)“ v. 26. 3. 1984 (SMBI. NW. 2370) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1987 aufgehoben.

**9.2** Hat der Mieter die Wohnung, für die keine Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1983/87 für den Zeitraum Mai und Juni 1987 bewilligt worden sind, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1987 in Benutzung genommen, beginnt der Förderungszeitraum – abweichend von Nummern 4.1 und 4.2 – mit dem Beginn des Monats, in dem die Wohnung bezogen worden ist.

**II.****Wohnungsbauförderungsanstalt****Gewährung von Aufwendungszuschüssen  
zur Mietpreisbegrenzung  
im öffentlich geförderten Wohnungsbau  
(Härteausgleich 1987/89)****Vordrucke**

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 1/87  
v. 27. 4. 1987

Gemäß Nr. 8 Härteausgleich 1987/89 (RdErl. d. Ministers  
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 25. 3. 1987 –  
MBl. NW. S. 646) werden hiermit die vom Minister für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr genehmigten  
Vordrucke

- Anlagen**
- Antrag für Vermieter
  - Antrag für Mieter
  - Bewilligungsbescheid für Vermieter
  - Bewilligungsbescheid für Mieter

bekanntgegeben. Die Antragsvordrucke werden von der  
Wohnungsbauförderungsanstalt erstellt und sind bei den  
Bewilligungsbehörden erhältlich.

Empfänger Bewilligungsbehörde			
----------------------------------	--	--	--

**HÄRTEAUSGLEICH 1987/89****Betr.: Förderungsobjekt****Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet**

Eingangsstempel			
-----------------	--	--	--

AZ Bew.-Behörde	Antrags-Nr.	Härte-AZ WestLB	
-----------------	-------------	-----------------	--

Antagsteller			
--------------	--	--	--

**A Ich beantrage hiermit für die genannte Wohnung die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härt eausgleichs 1987/89.**

**Erstantrag:** Die Aufwendungszuschüsse sollen auf folgendes Konto gezahlt werden:

**Wiedeholungsantrag:** Die Bankverbindung hat sich geändert; die Aufwendungszuschüsse sollen künftig auf folgendes Konto gezahlt werden:

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl des Kreditinstituts
		Konto-Inhaber

**Wichtiger Hinweis: beachten Sie bitte vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zur Antragstellung!**

WFA-Nr.	Lage im Gebäude	Größe (nicht auf- oder abgerundet)	Angaben zur anrechenbaren mtl. Miete			Forderungszeitraum von _____ bis _____ Monat/Jahr	Hinweise der Bewilligungsbehörde
			Einzelmiete qm	Vorauszahlung auf Umlage der Betriebskosten DM	Zuschläge DM		
1	2	3	4	5	6	7	14 Art der Wohnbezeichnung 15

**Die auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen und Hinweise sind Inhalt dieses Antrages.**

<b>B Hinweise:</b>	<p>1. Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1987/89) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>2. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) ist § 26 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW. Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.</p>	
<b>C Erklärungen:</b>	<p>1. Mir ist bekannt, daß ich im Falle einer Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1987/89 verpflichtet werde,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Aufwendungszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden,</li> <li>den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,</li> <li>der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,</li> <li>der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung mitzuteilen,</li> <li>Nachweise über Mietzahlungen für Mietbeiträge, die auf den Förderungszeitraum entfallen, der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzuzeigen,</li> <li>der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgegesetzes (WoBindG) anzuziegen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet und mir dies bekannt wird.</li> </ol> <p>2. Mir ist weiterhin bekannt, daß die Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1987/89 mit folgender Maßgabe bewilligt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Förderungszeitraum endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Wohnungsnutzung durch mich endet. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Bewilligungsbescheid unwirksam.</li> <li>Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die beidrameter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Zerbruch werden, die Miete unter den Betrag von 7,- DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu senken; das gleiche gilt für Mietminderungen, die nach dem 31. März 1989 wirksam werden.</li> <li>Die Aufwendungszuschüsse können von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden, zu dem eine Änderung der Einkommengrenze nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in Kraft tritt.</li> <li>Die Aufwendungszuschüsse können neu berechnet werden, wenn die Pauschalbeträge für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 der Zweiten Berechnungsverordnung - II. RV-) erhöht werden und dementsprechend der Miethöchstbetrag der Wohnung (7,00 DM verhältnisgleich mit der Zahl der Quartiermeter Wohnfläche der Wohnung) erhöht wird.</li> <li>Der Förderungszeitraum endet und der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, sobald die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.</li> <li>Der Bewilligungsbescheid kann wiederum werden, sofern Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.</li> <li>Zu Umrechnen erhaltenen Angaben nach bestem Wissen richtig gemacht und ggf. verzinnt werden.</li> </ol> <p>3. Ich versichere, die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen richtig gemacht und Härtekeine Falschen verschweigen zu haben, die für die Gewährung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1987/89 von Bedeutung sein könnten.</p>	
<b>D Anlagen:</b>	<p>1. Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, ist der Nachweis der Einhaltung der Einkommengrenzen beigelegt.</p> <p>2. Für eine Altanwohnung ist der Nachweis der Wohnberechtigung entbehrlich, wenn die Wohnung auch tatsächlich von älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder deren Ehepartner bewohnt wird.</p>	
<b>Aufzeichnung des Vermieters:</b>	1. Ich, Name _____ Vorname _____ Straße/Nr. _____ PLZ, Ort _____ Telefon _____	DM _____
Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten	DM _____	DM _____
Zuschläge gem. § 6(2) oder § 8(2) der Neubaumeileverordnung 1970 (NMV 1970):	DM _____	DM _____
<p>Ich bestätige ausdrücklich, daß in der monatlichen Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Kosten der Versorgung mit Fernwärme und Fernwasser und Kosten maschineller Wascheinrichtungen einschließlich anteiliger Umlageausfallwagnis NICHT enthalten sind.</p>		
Einzelmiets	DM _____	DM _____
3. Die Wohnung wurde mit Bewilligungsbescheid-Nr. _____, AZ der darlehensverwaltenden Stelle (WestLB) _____ mit Datum vom _____, AZ der darlehensverwaltenden Stelle (WestLB) _____	_____	_____
<p>[ ] erstmalig mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne von § 6 (1) des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) oder § 3 (1) des Ersten Wohnungsbaugesetzes getilgt;</p> <p>[ ] erstmalig mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gefördert.</p>		
4. Die Wohnung unterliegt der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgegesetzes (WoBindG). Die Mittel wurden nicht / am _____ zurückgezahlt.	Ort, Datum _____	Unterschrift des Vermieters _____

<b>B Hinweise:</b>	<p>1. Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1987/89) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>2. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) ist § 26 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW. Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.</p>	
--------------------	---	--

<b>C Erklärungen:</b>	<p>1. Mir ist bekannt, daß ich im Falle einer Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1987/89 verpflichtet werde,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Aufwendungszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden,</li> <li>den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,</li> <li>der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,</li> <li>der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung mitzuteilen,</li> <li>Nachweise über Mietzahlungen für Mietbeiträge, die auf den Förderungszeitraum entfallen, der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzuzeigen,</li> <li>der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgegesetzes (WoBindG) anzuziegen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet und mir dies bekannt wird.</li> </ol> <p>2. Mir ist weiterhin bekannt, daß die Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1987/89 mit folgender Maßgabe bewilligt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Förderungszeitraum endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Wohnungsnutzung durch mich endet. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Bewilligungsbescheid unwirksam.</li> <li>Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die beidrameter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Zerbruch werden, die Miete unter den Betrag von 7,- DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu senken; das gleiche gilt für Mietminderungen, die nach dem 31. März 1989 wirksam werden.</li> <li>Die Aufwendungszuschüsse können von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden, zu dem eine Änderung der Einkommengrenze nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in Kraft tritt.</li> <li>Die Aufwendungszuschüsse können neu berechnet werden, wenn die Pauschalbeträge für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 der Zweiten Berechnungsverordnung - II. RV-) erhöht werden und dementsprechend der Miethöchstbetrag der Wohnung (7,00 DM verhältnisgleich mit der Zahl der Quartiermeter Wohnfläche der Wohnung) erhöht wird.</li> <li>Der Förderungszeitraum endet und der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, sobald die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.</li> <li>Der Bewilligungsbescheid kann wiederum werden, sofern Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.</li> <li>Zu Umrechnen erhaltenen Angaben nach bestem Wissen richtig gemacht und ggf. verzinnt werden.</li> </ol> <p>3. Ich versichere, die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen richtig gemacht und Härtekeine Falschen verschweigen zu haben, die für die Gewährung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1987/89 von Bedeutung sein könnten.</p>	
-----------------------	---	--

<b>D Anlagen:</b>	<p>1. Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, ist der Nachweis der Einhaltung der Einkommengrenzen beigelegt.</p> <p>2. Für eine Altanwohnung ist der Nachweis der Wohnberechtigung entbehrlich, wenn die Wohnung auch tatsächlich von älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder deren Ehepartner bewohnt wird.</p>	
Unterschrift Vermieter	Ort, Datum _____	Unterschrift Vermieter _____

für Mieter

**HÄRTEAUSGLEICH 1987/89****Betr.: Förderungsobjekt**

Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet

Gebäude-Nr.

Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_ eingegangen am \_\_\_\_\_

AZ Bew-Behörde

Härte AZ-Vestib

**Bewilligungsbescheid****Nr.****Datum**

**A** Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen – WFA – werden Ihnen hiermit aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1987/89)

in folgender Höhe bewilligt

Einschließlich bereits bewilligter Beträge  
wurden Ihnen insgesamt bewilligt

DM.

Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Inhalt dieses Bescheides.

**Berechnung**

WFA-Nr.	Lage im Gebäude	Angaben zur Wohnung			Angaben zur anrechenbaren monatlichen Miete			Miethochstbetrag mtl. (Spalte 3 x 7 DM)	Angaben zum Zuschuß bewilligter Betrag mtl. (Zugang + Abgang -)	Förderungszeitraum von _____ bis _____ Monat/Jahr	Bescheid-Nr./Jahr	Hinweise der Bewilligungsbehörde	
		Größe (noch auf- oder abgerundet)	Einzelmiete	Vorauszahlung auf Umlage der Betriebskosten	Zuschläge anrechenbare Miete (Summe Spalte 5 bis 7)	DM	DM						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
													15

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer  
elektronischen Datenerverarbeitungsanlage erstellt.  
Er ist ohne Unterschrift gültig.

**Schlussteilverzeichnis****B Auflagen:**

<b>Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Auflagen bewilligt:</b>
<b>Sie sind verpflichtet,</b>
a) die Aufwendungszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
b) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzuweisen oder zu verpfänden,
c) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
d) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung mitzuteilen,
e) Nachweise über Mietzahlungen für Mietbeiträge, die auf den Förderungszeitraum entfallen, der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WoBindG) anzugeben, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet und Ihnen dies bekannt wird.

**C Bedingungen und Hinweise:**

1. Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:
    - a) Der Förderungszeitraum endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Wohnungsnutzung durch Sie endet. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Bewilligungszeitraum abgeschlossen.
    - b) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich verringert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungs- zuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Ziel erbracht werden; die Miete unter den Betrag von 7,00 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zu senken; das gleiche gilt für Mietminderungen, die nach dem 31. März 1989 wirksam werden.
    - c) Die Aufwendungszuschüsse können von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden, zu dem eine Änderung der Einkommensgrenze nach § 25 des zweiten Wohnungsbaugesetzes -II. WoBindG - in Kraft tritt.
    - d) Die Aufwendungszuschüsse können neu berechnet werden, wenn die Pauschbeiträge für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 der Zweiten Berechnungsverordnung - II. BV -) erhöht werden und dementsprechend der Mietdurchschnittsbeitrag der Wohnung (7,00 DM) vervielfacht mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung erhöht wird.
    - e) Der Förderungszeitraum endet und der Bewilligungszeitraum wird unwirksam, sobald die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.
  2. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß
    - a) der Bewilligungsbehörde oder der zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden/zur werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung oder der Auszahlung von Bedeutung sind,
    - b) Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.
- Sowohl der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerufen wird, der Bewilligungsbe- schied unwirksam wird oder der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt, wird die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt; bereits ausgezahlte Aufwendungs- zuschüsse werden zurückfordert. Werden die geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schul- haften Verstoßes gegen die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides zurückgeführt, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tag an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rück- zahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

zu Spalte 4: Art der Wohnung	zu Spalte 15: Hinweise der Bewilligungsbehörde
11 Miet- und Genossenschaftswohnung	
12 Alterwohnung	
13 Miet- und Genossenschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde	
22 vermietete Bauherrenwohnung	
23 vermietete Bauherrenwohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde	
52 vermietete Wohnung in einem Eigenheim	
72 vermietete Eigentumswohnung	
	15 Bei der Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse ergibt sich nach der Mietminderung ein Beitrag von weniger als 20 v. H. übersteigt, werden hiermit aufgehoben (Nr. 3.7 Härteausgleich 1987/89).
	55 Die Angaben zur Wohnung bzw. zur Miete wurden auf die umseitig ausgewiesenen Daten korrigiert.
	56 Das Ende des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet (Nr. 4.31 Härteausgleich 1987/89).
	57 Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgelegt, weil höhere Aufwendungszuschüsse längstens für 6 Kalendermonate rückwirkend bewilligt werden können (Nr. 5.7 Härteausgleich 1987/89).
	58 Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag auf den Zeitpunkt der Mieterhöhung festgesetzt (Nr. 5.71 Härteausgleich 1987/89).
	59 Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil bei Antragstellung nach dem 31.12.1987 der Förderungszeitraum frühestens am Ersten des Monats beginnt, in dem der Antrag gestellt wurde (Nr. 4.2 Härteausgleich 1987/89).
	61 Da das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II WoBindG um nicht mehr als 20 v. H. übersteigt, werden die Aufwendungszuschüsse nur in halber Höhe bewilligt (Nr. 3.12 Härteausgleich 1987/89). Ihr Vermieter hat sich durch Änderung des Mietvertrages verpflichtet, einen Mieterverzicht in Höhe der auszuhaltenden Aufwendungszuschüsse für die Dauer der Gewährung zu leisten.

Empfänger  
Bewilligungsbehörde

AZ Bew.-Behörde
Kunden-Nr.

## HÄRTEAUSGLEICH 1987/89

### Antrag für Vermieter

Zutreffendes bitte ankreuzen	<input checked="" type="checkbox"/>	oder ausfüllen
Eingangsstempel		

Hat sich Ihre Anschrift geändert?  
- ggf. bitte Anschriftenfeld berichtigten -

Antragsteller
---------------

A Ich beantrage hiermit für die in der beigefügten Gebäude-Wohnungs-Liste genannten Wohnungen und Zeitraume die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1987/89.

bzw. bei gebündelter Bankverbindung im Wiederaufbauzeitraum nur auszuhilfen beim Erstantrag

Die Wohnungen wurden mit Bewilligungsbescheid Nr. \_\_\_\_\_  
mit Datum vom \_\_\_\_\_ AZ der darüberverwalteten Stelle (Westf.B.)  
mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (fl. Wo BauG) oder des § 3 Abs. 1  
des Ersten Wohnungsbaugesetzes (fl. Wo BauG) gefördert!  
mit Wohnungspflegemitteln des Landes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gefördert!

Erstantrag Die Aufwendungszzuschüsse sollen gezahlt werden auf folgendes Konto  
Wiederholungsantrag Die Aufwendungszzuschüsse sollen künftig auf folgendes Konto gezahlt werden

Konto-Nr.	bet.	Konto-Inhaber	Bankleitzahl des Kreditinstituts

Die Wohnungen unterliegen der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgegesetzes  
- WoBindG - Die Mittel wurden nicht / am \_\_\_\_\_ zurückgezahlt.  
Die auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen und Hinweise sind Inhalt dieses Antrages.

**B Hinweise:**

1. Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1987/89) in der jeweils geltenden Fassung.
  2. Die Mittel sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3–5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBl. I, S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GW. NW. S. 136/SGV. NW. 74).
- Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, soweit von Ihnen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.
3. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) ist § 26 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW. Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.

**C Erklärungen:**

1. Ich bestätige ausdrücklich, daß in der monatlichen Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten (Spalte 7 der Gebäude-Wohnungs-Liste) Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Kosten der Versorgung mit Fernwärme und Fernwasser und Kosten maschineller Wascheinrichtungen einschließlich anteiliger Umlageauslastwagnis nicht enthalten sind.
2. Ich verpflichte mich unwiderruflich, für Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1987/89 nur in halber Höhe ausgezahlt werden (bei öffentlich geförderten Wohnungen wegen Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 des zweiten Wohnungsbaugesetzes – II. WoBauG – um nicht mehr als 20 v. H.), während des Förderzeitraumes Mieterverzicht mindestens in Höhe der zu zahlenden Aufwendungszuschüsse zu leisten. Die gleichen Verpflichtungen gelten für Landesbedienstetenmietwohnungen, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurden.
3. Mir ist bekannt, daß ich im Falle einer Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1987/89 verpflichtet werde,
  - a) die Mieter für die nach dem Bewilligungsberechtigung vom Härteausgleich 1987/89 betroffenen Wohnung insoweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1987/89 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsberechtes,
  - b) für den Fall, daß die Miete ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzählten Mietbeträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf solche Mietzahlungen für die Wohnung aufzurechnen, die für eine Mietzeit während des Förderungszeitraumes geschuldet werden,
  - c) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
  - d) Mietverzichte nach Maßgabe der Nummer 2 zu leisten,
  - e) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
  - f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet,

**D Anlagen:**

1. Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind die Nachweise der Einhaltung der Einkommensgrenzen für die Mieter beigefügt – grundsätzlich nur notwendig, soweit für eine Wohnung erstmalig Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1987/89 beantragt werden.
2. Für Altenwohnungen ist der Nachweis der Wohnberechtigung nur dann entbehrlich, wenn diese Wohnungen auch tatsächlich von älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder deren Ehepartner bewohnt werden.

Gebäude-Wohnungs-Liste

HÄRTEAUSGLEICH 1987/89

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 31 vom 29. Mai 1987

657

<b>zum Antrag vom</b>	<b>Nr.</b>
Kunden-Nr.	Gebäude-Nr.
	Hans AZ WestLB
	Stamm AZ WestLB

Wichtigster Hinweis: Bitte vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zur Antragstellung!	
Angaben zur Wohnung	
WFA-Nr.	Wohnungs-Nr. des Vermieter/ Wohungsinvestitionsunternehmens
	Lage im Gebäude
	Große (nicht auf oder abgesondert) qm
	AT der Wohnung
1	2
	3
	4
	5
	6
	7
	8
Angaben zur annehmbaren monatl. Miete:	
Vorauszahlungen auf Umlage der Betriebskosten	
Einzelmeite	Zuschläge
DM	DM
DM	DM
Monat/Jahr	Monat/Jahr
12	13
Antragssteller	
PLZ	Ort
Straße, Hausnummer	
Gebäudefürbezeichnung	
Antragsteller	
Wichtigster Hinweis: Bitte vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zur Antragstellung!	
Jahr der ersten laufenden Bewilligung der öffentlichen Mittel der Wohnungsbaugesellschaft des Landes	
Jahr der Bezugserstättung	
Jahr der Mittelrückzahlung	
Name des Mieters	
Hinweise der Bewilligungsbehörde	
Art der Wohnbaurechtsregelung	Wohnberechtigung
15	16
17	

zu Spalte 5: **Art der Wohnung**

- 11 Miet- oder Genossenschaftswohnung
- 12 Altenwohnung
- 13 Miet- oder Genossenschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde
- 22 vermietete Bauherrenwohnung
- 23 vermietete Bauherrenwohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde
- 52 vermietete Wohnung in einem Eigenheim
- 72 vermietete Eigentumswohnung

**für Vermieter**

**HÄRTEAUSGLEICH 1987/89**

Bewilligungsbehörde	
---------------------	--

AZ Bew.-Behörde	Kunden-Nr.
-----------------	------------

Empfänger	
-----------	--

**Bewilligungsbescheid**

**A**

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen – WFA – werden Ihnen hiermit auf Grund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geforderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1987/89)

**Infolgender Höhe bewilligt**

Einschließlich bereits bewilligter Beträge für das Förderungsobjekt wurden Ihnen insgesamt bewilligt

DM.

Ermittlung und Höhe der Beiträge sowie den Förderungszeitraum für die jeweils geförderte Wohnung sind dem beigefügten Berechnungsbogen zu entnehmen, der Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides ist.

Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Inhalt dieses Bescheides.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt.  
Er ist ohne Unterschrift gültig.

Datum _____	Eingang am
-------------	------------

Ihr Antrag vom	Gebäude-Nr.
----------------	-------------

**Betr.: Förderungsobjekt**

## B Auflagen:

**Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Auflagen bewilligt:**  
Sie sind verpflichtet,

- die Mieten für die nach diesem Bewilligungsbescheid vom Härtetausgleich 1987/89 betroffenen Wohnungen insoweit und solange zur Verringerung, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härtetausgleichs 1987/89 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbescheides,
- für den Fall, daß die Miete ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezaahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzahlten Mietbeträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf soische Mietzahlungen für die Wohnung aufzu-rechnen, die für eine Mietzeit während des Förderungszeitraumes geschuldet werden,
- den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu ver-pfänden,
- für Wohnungen, für die die Aufwendungszuschüsse nur in halber Höhe ausgezahlt werden (vergl. Spalte 15, Wohnberechtigung B in der diesem Bescheid als Bestandteil bei gefügten Berechnung) und für Landesbedienstetennietwohnungen während des Förderungszeitraumes Mieterziekte mindestens in Höhe der zu zahlenden Aufwendungszuschüsse zu leisten,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich während des Förderungszeitraumes mitzuteilen,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet,
- Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwen-dungszuschüssen der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungs-hof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
- dem Mieter auf Verlangen Einsicht in den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Auf-wendungszuschüssen zu gewähren, soweit seine Wohnung betroffen ist,
- im Falle einer Veräußerung des Förderungsobjektes den Eigentümerwechsel der Bewilligungs-behörde unverzüglich mitzuteilen, ihren Rechtsnachfolger über die Gewährung von Aufwen-dungszuschüssen zu unterrichten und ihm zu empfehlen, die Änderung des Bewilligungsbe-scheides zu beantragen,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenniете nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes – WoBindG – mitzuteilen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet.

## C Bedingungen und Hinweise:

### 1. Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:

- Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert.  
Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantra-gung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrückli-chen Ziel erbracht werden, die Miete unter den Betrag von 7,00 DM je Quadratmeter Wohn-fläche monatlich zu senken; das gleiche gilt für Mietminderungen, die nach dem 31. März 1989 wirksam werden.
  - Die Aufwendungszuschüsse können von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden, zu dem eine Änderung der Einkommensgrenze nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes – II. WoBauG – in Kraft tritt.
  - Die Aufwendungszuschüsse können neu berechnet werden, wenn die Pauschbeträge für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 der Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV –) erhöht werden und dementsprechend der Miet Höchstbetrag der Wohnung (7,00 DM vervielfältigt mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung) erhöht wird.
  - Der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt für die Wohnung von dem Zeitpunkt an, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet.  
Der Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse kann vom Zeitpunkt des Wohnungsbeweges durch einen neuen berechtigten Mieter wieder aufleben (Nr. 5.8 Härt-ausgleich 1987/89).
  - Der Förderungszeitraum endet und die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird einge-stellt, sobald für eine Wohnung, für die die Aufwendungszuschüsse bewilligt worden sind, die Bindung an die Kostenniete nach § 8 Wo Bind G endet.
  - Die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird von dem Zeitpunkt an eingestellt, von dem ab Sie nicht mehr Eigentümer des Förderungsobjektes sind.
- Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß der Bewilligungsbehörde oder der zuständigen Stelle unrechtfertige oder unvollständige Anga-ben gemacht wurden/werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung und der Aus-zahlung von Bedeutung sind,
  - Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.

Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerufen wird oder der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt, wird die Auszahlung der Aufwendungszu-schüsse eingestellt; bereits ausgezahlte Aufwendungszuschüsse werden zurückgefordert. Wer-den die geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides zurückgefordert, so ist der zurückzuzahlende Beitrag von dem Tag an, an dem die Voraussetzung für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

# Gebäude-Wohnungs-Liste

# HÄRTEAUSGLEICH 1987/89

Blatt-Nr. \_\_\_\_\_

Kunden-Nr.	Gebäude-Nr.	Härte-AZ WestLB	Stamm-AZ WestLB
------------	-------------	-----------------	-----------------

Antragsteller

Gebäudebezeichnung

PLZ \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Strasse / Hausnummer \_\_\_\_\_

Jahr der erteilten Bewilligung

der öffentlichen Mitteln

[ 9 ]

Jahr der Bezugserststellung

[ 19 ]

## Berechnung, Anlage zum Bescheid von

WFA-Nr.	Wohnungs-Nr. des Vermieters/ Wohnungs- unternehmens	Angaben zur Wohnung		Angaben zur anrechenbaren monatlichen Miete		monatlicher Mietzuschlag, beträgt 4 (Spalte 4 x 7,00 DM)	Angaben zum Zuschuß bewilligter Betrag mit (Zugang + Abgang -)	Forderungszeitraum von _____ bis _____	Bescheid-Nr./ Jahr	Hinweise der Bewilligungs- behörde					
		Lage im Gebäude	Größe in m² oder aufgrund der Wohnung	Einzelmiete	Zuschläge										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

O

Hinweise und Testschlüssel siehe Rückseite!

Jahr der Mittelrückzahlung

[ 19 ]

## Schlüsselverzeichnis

zu Spalte 5: Art der Wohnung
11 Miet- oder Genossenschaftswohnung
12 Altenwohnung
13 Miet- oder Genossenschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde
22 vermietete Bauherrenwohnung
23 vermietete Bauherrenwohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde
52 vermietete Wohnung in einem Eigenheim
72 vermietete Eigentumswohnung

zu Spalte 16: Hinweise der Bewilligungsbehörde
11 Die anrechenbare Miete übersteigt nicht den Miethöchsttarif (Quadratmeter Wohnfläche $\times$ 7,00 DM). Die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen ist daher ausgeschlossen (Nr. 3.11 Härtausgleich 1987/89).
12 Aus der anrechenbaren Miete und dem Miethöchsttarif (Quadratmeter Wohnfläche $\times$ 7,00 DM) ergibt sich – ggf. unter Beachtung bisher bewilligter Beiträge – ein monatlicher Aufwendungszuschuß von weniger als 5,00 DM. Die Bewilligung von Beiträgen unter 5,00 DM monatlich ist ausgeschlossen (Nr. 3.7 Härtausgleich 1987/89).
13 Die Bewilligung von höheren Aufwendungszuschüssen ist ausgeschlossen, da die Mieterhöhung weniger als 0,35 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich beträgt (Nr. 5.72 Härtausgleich 1987/89).
14 Es erfolgt keine Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse, da die Mietminderung weniger als 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich beträgt (Nr. 4.41 Härtausgleich 1987/89).
15 Bei der Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse ergibt sich nach der Mietminderung ein Betrag von weniger als 5,00 DM monatlich.
16 Bisherige Bewilligungen werden hiermit aufgehoben (Nr. 3.7 Härtausgleich 1987/89).
51 Für die Wohnung können keine Aufwendungszuschüsse bewilligt werden, da kein Nachweis der Wohnberechtigung vorgelegt wurde (Nr. 5.3 bzw. 5.4 Härtausgleich 1987/89).
54 Für die Wohnung können keine Aufwendungszuschüsse bewilligt werden, da zwar der Mieter der Wohnung zum Personenkreis nach Nr. 2.22 Härtausgleich 1987/89 gehört, Sie aber nicht unidemutlich verbindlich erklärt haben, während des Förderungszeitraumes Mietsverzichte in Höhe der zu zahlenden Aufwendungszuschüsse zu leisten (Nr. 2.22 Härtausgleich 1987/89).
55 Die Angaben zur Wohnung bzw. zur Miete wurden auf die umseitig ausgewiesenen Daten korrigiert.
56 Das Ende des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet (Nr. 4.31 Härtausgleich 1987/89).
57 Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgelegt, weil höhere Aufwendungszuschüsse längstens für 6 Kalendermonate rückwirkend bewilligt werden können (Nr. 5.7 Härtausgleich 1987/89).
58 Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag auf den Zeitpunkt der Mieterhöhung festgesetzt (Nr. 5.71 Härtausgleich 1987/89).
59 Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil bei Antragstellung nach dem 31.12. 1987 der Förderungszeitraum frühestens am Ersten des Monats beginnt, in dem der Antrag gestellt wurde (Nr. 4.2 Härtausgleich 1987/89).
60 Wegen der Zugehörigkeit des Mieters der Wohnung zum Personenkreis nach Nr. 2.22 Härtausgleich 1987/89 wird die Hälfte der bewilligten Aufwendungszuschüsse nicht ausgezahlt (Nr. 7.1 Härtausgleich 1987/89).

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 17 v. 24. 4. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
101 2021	15. 4. 1987	Verordnung zur Bereinigung des Vorschriftenbestandes . . . . .	156
203015			
20320			
2126			
216			
24			
29			
311			
41			
65			
7104			
7105			
7125			
77			
7843			
791			
805			
84			

– MBl. NW. 1987 S. 663.

**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 8 v. 15. 4. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		<b>Rechtsprechung</b>	
Richtlinien für die Behandlung von Postsendungen . . . . .	85	Zivilrecht	
Anordnung über die Zählgartenerhebung in Zivilsachen (einschließlich der Familiensachen) . . . . .	86	ZPO §§ 724, 726. — Ergibt sich schon aus dem Inhalt des Vollstreckungstitels eindeutig, daß der titulierte Anspruch nicht zwangsläufig soll durchgesetzt werden können, sondern daß im Falle nicht freiwilliger Erfüllung dieses Anspruchs an deren Stelle eine Leistung erfolgt, die keiner Vollstreckung bedarf, dann ist die Erteilung einer Klausel zu diesem Titel nicht zulässig. OLG Düsseldorf vom 8. Januar 1987 – 6 W 150/86 . . . . .	95
Anordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Justizministers (Vertretungsordnung JM NW) . . . . .	89		
Beschleunigung der Festsetzung und Anweisung von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechts- sachen sowie des Kostenansatzes . . . . .	91	Strafrecht	
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	92	StVZO § 19 II, § 30 I Nr. 2; StVG § 25 I Satz 1. — Durch den genehmigten Einbau eines Überrollbügels in einen PKW erlischt die für das Fahrzeug erteilte Betriebserlaubnis. — Zu den Voraussetzungen eines Fahrverbots nach § 25 I Satz 1 StVG. OLG Düsseldorf vom 9. Oktober 1986 – 5 Ss (OWi) 252/86 – 266/86 I . . . . .	95
<b>Personalauskünfte</b> . . . . .	92		
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	94		
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	94		

– MBl. NW. 1987 S. 663.

Nr. 9 v. 1. 5. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Neufassung des Verzeichnisses der außerdeutschen Länder . . . . .	97	geworden sind. Später bekanntwerdende Einzelfälle können trotz des Freispruchs verfolgt werden. — Die Tatsache, daß der Sachverständige Ergebnisse seiner Untersuchungen in einer Fachzeitschrift vorab veröffentlicht hat, rechtfertigt allein nicht die Besorgnis seiner Befangenheit. — Zur Pflicht des Tatrichters, weitere Sachverständige zu hören. — Die Verwendung des Begriffes „Verkehrsauffassung“ in § 17 I Nr. 2 b LMBG genügt dem Verfassungsgebot der Gesetzesbestimmtheit. — Ein panieretes Kotelett, dessen eßbarer Fleischanteil weniger als 55 % beträgt und dessen Panadenanteil 35 % übersteigt, entspricht nicht der Verkehrsauffassung und stellt daher ein wertgemindertes Lebensmittel im Sinne des § 17 I Nr. 2 b LMBG dar. — Besteht die irreführende Bezeichnung eines Lebensmittels in der nicht ausreichenden Kenntlichmachung seiner Wertminderung oder Nachahmung, so geht § 17 I Nr. 2 b LMBG als Spezialbestimmung der Vorschrift des § 17 I Nr. 5 LMBG vor.
Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen (Grundbuchgeschäftsanweisung – GBGA) . . . . .	97	OLG Düsseldorf vom 24. November 1986 – 5 Ss 239/85 – 205/85 I . . . . .
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	98	101
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	98	
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	100	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
BGB §§ 823, 909, 1004; ZPO §§ 546, 554 b. — Läßt ein Hauseigentümer sein Haus abbrechen, um neu zu bauen, dann haftet er, wenn wegen nicht sachgerechten Aushebens der Baugruben Gebäudeteile des Nachbarhauses die Standfestigkeit verlieren. — Sind zwei benachbarte Grundstücke in der Weise bebaut, daß jedes Haus eine eigene Giebelwand hat und zwischen beiden Wänden ein Luftspalt von 4 cm besteht, dann haftet der Nachbar nicht dafür, daß infolge des Abrisses seines Hauses die Giebelwand des Nachbarn nunmehr unverputzt freiliegt und infolgedessen Feuchtigkeitsschäden auftreten. — Das Oberlandesgericht muß die Revision auch bei Abweichung von einem Nichtannahmebeschuß des BGH zulassen; zweifelhaft ist jedoch der Zulassungzwang, wenn die voreilige höchstrichterliche Entscheidung erkennbar unrichtig ist.		
OLG Köln vom 14. Januar 1987 – 2 U 69/86 . . . . .	100	
<b>Strafrecht</b>		
StGB §§ 52, 74; StPO § 244 II; LMBG § 17 I Nr. 2 b und Nr. 5, § 52 I Nr. 10; GG Artikel 103 II. — Bei einem Urteil, das von der Anklage einer fortgesetzten Straftat freispricht, beschränkt sich der Verbrauch der Strafklage auf die Einzelhandlungen, die Gegenstand der Verhandlung		

– MBL NW. 1987 S. 864.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.